

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 92 (1941)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 4.

Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt durch die Eidg. Finanzverwaltung.

Zürich, den 20./21. Juni 1940.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident: sig. *Rohn*.

Der Sekretär: sig. *H. Bosshardt*.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. November 1940 die im Ingress erwähnten Schenkungen unter Verdankung angenommen und vorstehendem Statut die Genehmigung erteilt.

---

---

## VEREINSANGELEGENHEITEN

---

---

### Mitgliederbeitrag 1941.

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 12.— unter Benützung des Einzahlungsscheines, (Postcheck VIII 11 645), den wir Nummer 2 beilegen werden, zu begleichen, ansonst Einzug des Betrages durch Nachnahme erfolgt.

Zürich, Ottikerstrasse 61.

Der Kassier: *Hans Fleisch*, Forstmeister.

---

---

## FORSTLICHE NACHRICHTEN

---

---

### Kantone.

**St. Gallen.** Der Regierungsrat wählte zum ersten Adjunkten des kantonalen Oberforstamtes Forstingenieur *Heinrich Oberli*, von Rüderswil, bisher Assistent an der Abteilung für Forstwirtschaft der E. T. H., und als provisorischen zweiten Adjunkten Forstingenieur *Josef Widrig*, von Ragaz.

**Wallis.** Bis zum 31. Dezember 1940 war der Kanton Wallis in zehn Forstkreise eingeteilt, von denen aber seit 1933 nur neun besetzt waren. Der 4. Forstkreis (Bezirk Leuk) wurde nach allen Seiten hin aufgeteilt. Grösstenteils wurde er vom ehemaligen Kreisforstinspektor, dem jetzigen Kantonsforstinspektor, verwaltet.

Die Zustände im 4. Forstkreis waren mit den zunehmenden kriegswirtschaftlichen Aufgaben unhaltbar geworden, da sich niemand eingehend mit dem Kreis, der nebenbei der drittgrösste im Kanton war, beschäftigte. Andererseits verlangt aber die finanzielle Lage des Kantons Wallis alle nur möglichen Sparmassnahmen.

Bei der grösstenteils extensiven Walliser Waldwirtschaft ist es begreiflich, dass man eben dort mit Sparen beginnt, wo eine direkte Rendite nicht nachgewiesen werden kann und wo es deshalb dem

Nicht-Fachmann am besten einleuchtet. Man vergisst leider allzu oft die grossen Aufgaben, die dem Gebirgswald zufallen und die viel weniger in der Erzeugung von klingender Münze als in seiner Schutzwirkung gegen die Verderben bringenden Lawinen, die tobenden Wildbäche usw. bestehen.

Trotz alledem musste die Walliser Forstwirtschaft Einschränkungen über sich ergehen lassen, die zweifellos bedauerlich sind.

Am 1. Januar 1941 wurde eine neue Kreiseinteilung in Form einer Kreisverminderung vorgenommen. Die rund 85 000 ha öffentlicher Wald wurden nun beinahe gleichmässig auf neun Kreise aufgeteilt. Der bisherige Kreis 6, der zum Teil den Bezirk Sitten umfasste, ist als selbständiger Kreis verschwunden.

Neben diesen mehr technischen Änderungen sind auch in personeller Hinsicht verschiedene Mutationen zu verzeichnen.

Bekanntlich hat der Kanton Wallis in vorbildlicher Weise die Altersgrenze seiner Beamten auf sechzig Jahre festgesetzt. Da der bisherige Kreisforstinspektor des 6. Kreises just am 31. Dezember 1940 die Altersgrenze als kantonaler Beamter erreichte, konnte dieser Kreis um so schmerzloser begraben werden.

Im August 1940 hat der bisherige Inspektor des 2. Kreises (Bezirk Brig), Herr Dr. *Eugster*, demissioniert. Zum Nachfolger ernannte der Staatsrat Herrn Forstingenieur *Dorsaz*, bisher Forsteinrichter in Siders. Infolge der neuen Einteilung war nun die Inspektorenstelle des 4. Kreises (Leuk) neu zu besetzen. Dieser Kreis umfasst nach der neuen Einteilung Gemeinden des deutsch- und französischsprechenden Kantonsteils. Der Zufall wollte es nun, dass kein zweisprachiger kantonaler Anwärter vorhanden war, so dass der Staatsrat sich aus diesen und andern Gründen veranlasst sah, den vor drei Monaten nach Brig gewählten Forstinspektor Hans *Dorsaz*, Bürger von Bourg-St-Pierre und Simplon-Dorf, nach Leuk zu versetzen.

Als Inspektor des 2. Kreises wählte der Staatsrat nunmehr Herrn Forstingenieur *Max Peter*, von Trüllikon (Zürich) und Glis.

---

## BÜCHERANZEIGEN

---

**Der erfreuliche Pflanzgarten.** Kurz gefasste Anleitung für die Selbstversorgung mit Gemüse. Von Dr. *E. Pfeiffer* und *E. Riese*. Mit einer Tafel und fünf Abbildungen im Text. Basel, 1940. Kommissionsverlag Zbinden & Hügin.

Im Zeitpunkt, in dem die Selbstversorgung des Landes mit Lebensmitteln eine sehr grosse Bedeutung erlangt hat, trachtet mancher nach der Bebauung eines Stückes Boden und greift dabei gerne zu einer Anleitung, die ihm gestattet, grössere Erfolge zu erzielen als ihm bei Nichtbeachtung einer solchen beschieden wären.

Aus der sehr grossen Zahl geeigneter Schriften verdient die hier angekündigte wegen der Sorgfalt hervorgehoben zu werden, die dem Abschnitt Düngung gewidmet ist, wobei die Fruchtbarkeitserhaltende Humus-